

**Transportkundenrahmenvertrag
zur Nutzung des örtlichen Gasverteilernetzes der Stadtwerke Neuburg an der
Donau und Erbringung von Systemdienstleistungen sowie sonstiger erforderli-
cher Hilfsdiensten durch die Stadtwerke Neuburg an der Donau
(Stand: 10.11.2008)**

zwischen

Stadtwerke Neuburg an der Donau, Heinrichsheimstr. 2, 86633 Neuburg

- nachfolgend Netzbetreiber -

und

(vertreten durch)

HRB oder HRA

- nachfolgend Transportkunde -

Präambel

Dieser Vertrag beruht insbesondere auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), jeweils vom 25.07.2005, der „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 29 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ (KOV III) und dem Beschluss der BNetzA vom 20.08.2007, Az. BK7-06-067 (Geschäftsprozesse Transportkundenwechsel Gas = GeLi, einschließlich der Mitteilung der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Festlegung zu Geschäftsprozessen und Datenformate vom 01.10.2008) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ab dem 01.01.2009 ist weitere Grundlage dieses Vertrages die Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29.10.2007. Sofern der Netzbetreiber die KOV III unterzeichnet hat, hat er sich damit bezüglich deren Verbindlichkeit und Umsetzung verpflichtet. Veröffentlichungen des Netzbetreibers erfolgen auf folgender Internetseite:

www.Stadtwerke.de

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

Gliederung:

A.	Begriffsbestimmungen	Seite 3
B.	Vertragliche Regelungen	
1.	Vertragsgegenstand und -grundlagen	Seite 5
2.	Einbeziehung von Ausspeisepunkten	Seite 6
3.	Art der Netznutzung	Seite 8
4.	Lastprofilverfahren und Lastgangmessung	Seite 9
5.	Belieferung von SLP-Entnahmestellen	Seite 10
6.	Messung und Ablesung	Seite 11
7.	Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	Seite 13
8.	Datenerhebung, -austausch, -formate und -schutz	Seite 13
9.	Mehr- und Mindermengen bei SLP-Entnahmestellen	Seite 15
10.	Entgelte für die Netznutzung	Seite 15
11.	Abrechnung, Fälligkeit, Verzug und Einwände	Seite 18
12.	Störungen, Unterbrechungen und Mitteilungspflichten	Seite 19
13.	Haftung	Seite 21
14.	Vertragsdauer und Kündigung	Seite 22
15.	Übertragung des Vertrages	Seite 23
16.	Form der Information, Ansprechpartner und Erreichbarkeit	Seite 23
17.	Kooperationsvereinbarung	Seite 23
18.	Schlussbestimmungen	Seite 24
C.	Anlagen	Seite 26

A. Begriffsbestimmungen

1. **Anschlussnutzer** ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 oder in Mitteldruck aufgrund eines Vertrages einen Ausspeisepunkt zur Entnahme von Gas nutzt.
2. **Auslegungstemperatur** ist die Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.
3. **Ausspeisepunkt** ist der Punkt im Verteilernetz, an dem Gas von Kunden des Transportkunden aus dem Netz des Netzbetreibers zum Zwecke des Eigenbedarfes entnommen werden kann. Der Ausspeisepunkt ist gleichzeitig die Entnahmestelle und der Zählpunkt.
4. **Bilanzkreiscode** ist die vom Bilanzkreisnetzbetreiber an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben Bezeichnung, die der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
5. **Bilanzkreisnetzbetreiber** ist derjenige, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.
6. **Gas** ist Gas der 2. Gasfamilie nach den „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit, DVGW-Arbeitsblatt G 260“ in der jeweils gültigen Fassung.
7. **Gaswirtschaftsjahr** ist der Zeitraum vom 1. Oktober, 6.00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 6.00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
8. **Kapazität** ist die maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (V_n) bzw. kW/h ausgedrückt wird.
9. **Netzbetreiber** ist der Netzbetreiber des Ausspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

10. **Nominierung** ist die Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmengen gemäß § 22 Netzzugangsbedingungen und des Operating Manual.
11. **Renominierung** ist die nachträgliche Änderung der Nominierung.
12. **Sub-Bilanzkonto** ist ein Konto in einem Bilanzkreis zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden.
13. **Technische Anforderungen** sind die technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.
14. **Verteilernetz** ist das Netz des örtlichen Netzbetreibers, das der Transportkunde nutzt, um dort gelegene Ausspeisepunkte zur Versorgung seiner Kunden und damit von Letztverbrauchern mit Gas zu beliefern.
15. **Vorhalteleistung** ist die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines örtlichen Verteilernetzes festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.
16. **Werktage** sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als bundesweiter Feiertag gilt, es sei denn, in Festlegungen der Geschäftsprozesse Transportkundenwechsel Gas (GeLi Gas) werden abweichende Regelungen getroffen.

B. Vertragliche Regelungen

1. Vertragsgegenstand und -grundlagen

- 1.1 Der Betreiber (nachfolgend Netzbetreiber) des örtlichen Verteilernetzes für Gas (nachfolgend Verteilernetz) gewährt dem Transportkunden auf der Grundlage dieses Transportkundenrahmenvertrages (nachfolgend Vertrag) den Zugang zum Verteilernetz und erbringt damit zusammenhängende Dienste. Der Netzzugang des Transportkunden nach diesem Vertrag erfolgt zur Versorgung der Kunden des Transportkunden im Verteilernetz über die in diesen Vertrag einbezogenen Ausspeisepunkte, die gleichzeitig die Entnahmepunkte der Kunden des Transportkunden und Zählpunkte sind. Die vom Transportkunden beim Netzbetreiber angemeldeten Ausspeisepunkte werden vom Netzbetreiber in eine elektronisch geführte Bestandsliste aufgenommen, die vom Netzbetreiber fortgeschrieben wird und die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 1.2 Der Netzbetreiber schließt, sofern dieser Vertrag noch nicht bereits besteht, mit dem Anschlussnehmer der jeweiligen Entnahmestelle einen Netzanschlussvertrag, der die Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem betreffenden Anschlussnehmer in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses regelt. Weitere Voraussetzungen für die Abwicklung dieses Vertrages, den Netzzugang und die Versorgung von Kunden an Ausspeisepunkten durch den Transportkunden ist das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses in Niederdruck oder -vertrages in Mitteldruck zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer, der die Nutzung des Netzanschlusses und des Ausspeisepunktes zur Entnahme von Gas für den Eigenverbrauch regelt. Erforderliche Neuabschlüsse werden vom Netzbetreiber veranlasst.

Schließt der Transportkunde den Netzanschluss- und/oder den Anschlussnutzungsvertrag im Namen und in Vollmacht eines Kunden ab, so erfolgt der Vertragsabschluss zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden, der dabei vom Transportkunden vertreten wird, entweder nach § 126 Abs. 2 BGB oder, sofern vereinbart, nach § 126 a Abs. 2 BGB. Im Fall von § 126 Abs. 2 BGB ist der Vertrag in Papierform vom Netzbetreiber und dem Transportkunden zu unterzeichnen und jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Im Fall von § 126 a Abs. 2 BGB erfolgt der Vertragsabschluss dadurch, dass der Netzbetreiber und der Transportkunde den Vertrag als elektronisches Dokument austauschen und jeweils mit einer qualifizierten elektroni-

schen Signatur nach dem SigG versehen. In beiden Fällen erhalten die betreffenden Kunden eine Abschrift des Vertrages in Papierform vom Transportkunden.

Verhandelt der Netzbetreiber den Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag und/oder die Netznutzung unmittelbar mit dem Kunden des Transportkunden und kommen die entsprechenden Verträge vor der geplanten Aufnahme der Gaslieferung nicht zu Stande, kann der Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle nur dann untersagen, wenn er nachweist, dass er das Nichtzustandekommen der Verträge nicht zu vertreten hat.

Die in einem Netzanschlussvertrag festgelegte Anschlussleistung darf in dem den jeweiligen Netzanschluss betreffenden Ausspeisevertrag nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung bei einem Ausspeisepunkt nicht höher sein, als die im betreffenden Netzanschlussvertrag festgelegte Anschlussleistung. Die im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen sind vom Anschlussnehmer einzuhalten, ohne dass hierfür jedoch den Transportkunden eine Verantwortung trifft.

Handelt der Transportkunde bei Abschluss eines Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrages im Namen des Kunden, versichert er mit der Anmeldung gleichzeitig, hierzu eine entsprechende und wirksame Vollmacht zu besitzen. In begründeten Fällen ist vom Transportkunden auf Verlangen des Netzbetreibers eine Kopie der Vollmacht an Letzteren vorzulegen.

- 1.3 Voraussetzung für die Durchführung dieses Vertrages ist weiter das Bestehen eines gesondert abzuschließenden Gaslieferungsvertrages zwischen dem Transportkunden und seinen Kunden, die über die von diesem Vertrag betroffenen Ausspeisepunkte vom Transportkunden mit Gas versorgt werden.
- 1.4 Der Bilanzausgleich für Lastprofilkunden sowie die Speichernutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. Einbeziehung von Ausspeisepunkten

- 2.1 Ein Ausspeisepunkt im Verteilernetz des Netzbetreibers, den der Transportkunde auf der Grundlage dieses Vertrages beliefern möchte, wird in diesen Vertrag einbezogen, wenn

- a) die in Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Verträge sowie ein Ausspeiserahmenvertrag gemäß **Anlage 1** bestehen, wobei letzterer als solches automatisch mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, betreffend der jeweiligen Ausspeisepunkte zustande kommt mit einer Bestätigungs- bzw. Annahmeerklärung des Netzbetreibers nach einer ordnungsgemäßen und vollständigen Anmeldung eines Kunden durch den Transportkunden,
 - b) eine verbindliche Anfrage des Transportkunden auf den Erwerb von Kapazitäten vorliegt gemäß dem hierzu vom Netzbetreiber vorgegebenen und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Formular „verbindliche Anfrage auf den Erwerb von Kapazitäten“,
 - c) zwischen dem Transportkunden und dem betreffenden Kunden ein wirksamer Gaslieferungsvertrag besteht,
 - d) der Ausspeisepunkt eines Lastprofilkunden einem Bilanzkreis zugeordnet ist und ein Ausgleich für Abweichungen von Ein- und Ausspeiseleistung durch den Bilanzkreis erfolgt, wobei die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen nicht möglich ist,
 - e) freie Kapazitäten zum Beginn und für den Zeitraum des Transports im Verteilernetz bestehen,
 - f) der Transportkunde den Vertrag und seine Anlagen einschließlich der Netzzugangsbedingungen des Netzbetreibers durch Unterzeichnung dieses Vertrages uneingeschränkt anerkannt hat und
 - g) dem Netzbetreiber die Gewährung des Zugangs zum Verteilernetz und/oder der Gastransport aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG möglich und zumutbar ist.
- 2.2 Liegen die Voraussetzung nach Ziffer 2.1 vor, wird der Netzbetreiber dem Transportkunden das Zustandekommen des jeweiligen Ausspeisevertrages für die angefragten Ausspeisepunkte bestätigen, indem er dem Transportkunden am 16. Werktag eines Monats eine Zuordnungsliste über alle neue Entnahmestellen von Kunden des Transportkunden im Verteilernetz im Folgemonat übersendet.

- 2.3 Bei Entnahmestellen mit 1-h registrierender Lastgangmessung ist eine rückwirkende An- oder Abmeldung nicht zulässig, d. h., dass das An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum der Meldung liegen kann.

3. Arten der Netznutzung

Es bestehen zwei Alternativen für den Zugang zum Verteilernetz und dessen Nutzung.

3.1 Netzzugang und -nutzung durch den Transportkunden

- 3.1.1 Liegt zwischen dem Transportkunden und seinem in diesen Vertrag einbezogenen Kunden ein integrierter Gasliefervertrag zur Belieferung des Entnahmepunktes des Kunden mit Gas durch den Transportkunden vor (Lieferung von Gas + Netzzugang durch den Transportkunden = all-inclusive-Vertrag), hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zugang zum Verteilernetz und dessen Nutzung, d. h., der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden auf der Grundlage dieses Vertrages das Verteilernetz zur Belieferung der in diesen Vertrag einbezogenen Ausspeisepunkte zur Verfügung. Der Netzzugang und die Netznutzung des Transportkunden werden in diesem Fall vom Netzbetreiber nicht von dem gleichzeitigen Abschluss eines Netznutzungsvertrages für den betreffenden Ausspeisepunkt zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden abhängig gemacht. Der Transportkunde schuldet dem Netzbetreiber das anfallende Netznutzungsentgelt.
- 3.1.2 Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber alle an- und abzumeldenden Ausspeisepunkte nach diesem Vertrag mit, insbesondere den beabsichtigten Beginn und das Ende der Netznutzung für den jeweiligen Ausspeisepunkt und ob der jeweilige Kunde ein Haushaltskunde im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG ist.
- 3.1.3 Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber weiter den Bilanzkreisverantwortlichen und die Bilanzkreisnummer bzw. die Sub-Bilanzkontonummer für den jeweiligen Kunden mit und weist dem Netzbetreiber nach, dass er vom Bilanzkreisverantwortlichen ermächtigt ist, den jeweiligen Kunden in den Bilanzkreis bzw. den Sub-Bilanzkreis einzubringen, wobei ein Ausspeisepunkt nur einem Bilanzkreis zugeordnet werden darf. Der Transportkunde ist dafür verantwortlich, dass die Kunden des Transportkunden zu jedem Zeitpunkt der betreffenden Netznutzung durch den Transportkunden eindeutig einem Bilanz- bzw. Sub-Bilanzkreis zugeordnet sind und hat den Netz-

betreiber die Änderung von bilanzierungsrelevanten Daten unverzüglich mitzuteilen. Endet diese Ermächtigung oder endet der Bilanzkreisvertrag, hat der Transportkunde den Netzbetreiber hierüber ebenfalls unverzüglich zu unterrichten.

3.2 Netzzugang und -nutzung durch den Kunden des Transportkunden

Erfolgt der Netzzugang und die Netznutzung des Verteilernetzes nicht durch den Transportkunden, sondern durch den Kunden des Transportkunden selbst (reiner Gasliefervertrag), oder wird die Entnahmestelle des Kunden gleichzeitig von mehreren Transportkunden versorgt, so bedarf es neben dem Bestehen eines Netzan-schluss- und eines Anschlussnutzungsverhältnisses bzw. -vertrages auch eines Netznutzungsvertrages zwischen dem betreffenden Kunden und dem Netzbetreiber. Die Parteien werden auch Lieferungen ohne eine Netznutzung des Transportkunden in entsprechender Anwendung dieses Vertrages abwickeln, soweit der Netznutzer dem nicht widerspricht. Es gelten zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden die Regelungen dieses Vertrages, soweit sie nicht die Netznutzung betreffen.

4. Lastprofilverfahren und Lastgangmessung

- 4.1 Bei Entnahmestellen mit einer jährlichen Entnahme bis zu 1.500 MWh/a und einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kW verwendet der Netzbetreiber standardisierte Lastprofile, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern (SLP-Entnahmestelle). Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchergruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgeht. Der Transportkunde ist berechtigt, mit dem Netzbetreiber im Einzelfalle eine niedrigere Grenze zu vereinbaren, sofern der Anschlussnutzer dem in Textform zustimmt.
- 4.2 Die Abwicklung der Lieferung von Gas an einen Kunden des Transportkunden auf der Grundlage dieses Vertrages mit einer jährlichen Entnahme von mehr als 1.500 MWh/a und einer stündlichen Ausspeiseleistung von mehr als 500 kW erfolgt auf der Grundlage einer fortlaufenden registrierenden 1-h-Lastgangmessung (RLM-Entnahmestelle).
- 4.3 Bei Umstellung des Messverfahrens auf Wunsch des Transportkunden ist der Austausch der Messeinrichtungen, wenn der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist, für den Transportkunden kostenpflichtig gemäß dem Preisblatt des Netzbetreibers.

Die Zustimmung des Anschlussnutzers zur Umstellung des Messverfahrens ist vom Transportkunden in Textform nachzuweisen und kann nur mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zu Beginn eines Monats erfolgen.

5. Belieferung von SLP-Entnahmestellen

- 5.1 Der Transportkunde deckt den prognostizierten Bedarf der in diesen Vertrag einbezogenen SLM-Entnahmestellen auf der Basis von Lastprofilen ab, die der Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht. Hierzu teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden im Rahmen der Bestätigung der Anmeldung die Zuordnung des Lastprofils sowie den Kundenwert und die Prognose über den Jahresverbrauch für den jeweiligen Ausspeisepunkt mit, wobei der Kundenwert und die Prognose in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basieren. Änderungen des Kundenwertes und der Prognose wird der Netzbetreiber dem Transportkunden gesondert mitteilen.
- 5.2 Der Netzbetreiber kann die konkrete Profizuordnung ändern, wenn neue Erkenntnisse oder ein verändertes Verbrauchsverhalten dazu Anlass geben. Die Änderungen eines konkreten ausspeisepunktbezogenen Lastprofils wird dem Transportkunden vom Netzbetreiber spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Liefermonats als Stammdatenänderung mitgeteilt.
- 5.3 Der Netzbetreiber definiert Lastprofile für Letztverbraucher, die sich an den Gruppen Gewerbe und Haushalte orientieren. Er kann die Lastprofile ändern, wenn neue Erkenntnisse dazu Anlass geben und wird dies dem Transportkunden mit einer Frist von 3 Monaten vorher mitteilen. Die Einzelheiten der Definition von Lastprofilen ergeben sich aus den "Regelungen des Netzbetreibers zur Belieferung von SLP-Entnahmestellen", die der Netzbetreiber auf seiner Internet-Seite veröffentlicht.
- 5.4 Der Transportkunde kann unplausiblen Prognosen des Netzbetreibers widersprechen und diesem eine eigene Prognose unterbreiten. Hierauf werden die Parteien eine Einigung über Prognose versuchen. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

6. Messung und Ablesung

- 6.1 Die Messung und Ablesung des an die in diesen Vertrag einbezogenen Ausspeisepunkte gelieferten Gases erfolgt, sofern nicht ein Dritter vom Anschlussnutzer mit dem Messstellenbetrieb bzw. der Messung beauftragt worden ist, durch den Netzbetreiber. Für den Messstellenbetrieb und die Messung gilt im Übrigen die Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) sowie die ggfls. zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister bestehenden Rechtsverhältnisse (Messstellen-, Mess- bzw. Messstellenbetriebsrahmenvertrag).
- 6.2 Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber, stellt er die für die Messung und bei RLM-Entnahmestellen die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte – ausgenommen die Anschlüsse für die Datenübertragung selbst, z. B. Telefonanschluss und ein 230-V-Anschluss – zur Verfügung, legt die Art, den Umfang als auch den Anbringungsort der Messeinrichtungen fest und betreibt sowie wartet diese. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden auf dessen Anfrage die diesbezüglichen technischen Daten mit. Baut der Transportkunde eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber und ggfls. dem Messdienstleister ein und nimmt er eigene Messungen vor, werden die vom Transportkunden ermittelten Messdaten nicht zur Abrechnung durch den Netzbetreiber herangezogen, es sei denn, sie werden zur Ersatzwertbildung benötigt. Der Netzbetreiber hat das Recht, wenn er nicht selbst Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist, eigene Mess- und Steuereinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen, eigene Messungen vorzunehmen sowie bereits eingebaute Netz- und Steuereinrichtungen auch bei einem Transportkundenwechsel kostenfrei vor Ort zur Vornahme von Eigenmessungen zu belassen. Die aus diesen Messeinrichtungen vom Netzbetreiber ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch den Netzbetreiber herangezogen, es sei denn, sie werden zur Ersatzwertbildung benötigt.
- 6.3 Bei Beginn und während der Zeit der Belieferung einer RLM-Entnahmestelle durch den Transportkunden müssen dem Netzbetreiber ein für die Fernauslesung geeigneter und betriebsbereiter analoger Telekommunikations- und ein 230-V-Anschluss kostenfrei zur Verfügung stehen, deren Nutzung durch den Netzbetreiber für diesen kostenfrei ist und der die erforderliche Datenübertragung ermöglicht. Steht der für die Fernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Liefer-

beginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein Telekommunikationsanschluss bei der RLM-Entnahmestelle eingerichtet werden, erfolgt die Zählerfernauslesung mittels GSM-Modem oder Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus resultierenden Messentgeltes des Netzbetreibers als Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers zu entnehmen. Entsprechendes gilt auch für Zeiträume nach Lieferbeginn, in denen der Telekommunikationsanschluss wegen Störungen nicht genutzt werden kann.

- 6.4 Liegt die Alternative von Ziffer 3.1 vor, kann der Transportkunde bzw. der Netzbetreiber, auch wenn Letzterer nicht Messstellenbetreiber ist, jederzeit die Befundprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Transportkunde den Antrag auf Befundprüfung nicht beim Netzbetreiber als Messstellenbetreiber, sondern beim Messstellenbetreiber, so hat der Transportkunde zugleich mit der Antragsstellung beim Messstellenbetreiber den Netzbetreiber so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass dieser an der Nachprüfung teilnehmen kann. Die Kosten der Befundprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls Beanstandungen vorliegen, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.
- 6.5 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtung eines Ausspeisepunktes eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, erhält derjenige, der die Messung und Auslesung der Messdaten durchführt keinen Zutritt zu den Messeinrichtungen oder werden sonstige Fehler in der Ermittlung der Zählzeiten festgestellt, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachgehenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit Parallelmessungen vorhandener Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die sich daraus ergebenden Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf einen Zeitraum von längstens 3 Jahren vor Feststellung des Fehlers beschränkt.

7. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

- 7.1 Für die Messung, wenn der Netzbetreiber Messdienstleister ist, und für die Übermittlung der Messdaten zahlt der Transportkunde an den Netzbetreiber für jede Entnahmestelle ein Entgelt auf der Grundlage des jeweils gemäß GasNEV gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers.
- 7.2 Ist der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber, zahlt der Transportkunde an den Netzbetreiber für jede Entnahmestelle zudem ein Entgelt für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung auf der Grundlage des jeweils gemäß GasNEV gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers. Dieses ist entweder separat ausgewiesen oder im Entgelt für die Messung enthalten.
- 7.3 Für die Abrechnung zahlt der Transportkunde dem Netzbetreiber für jede Entnahmestelle ein Entgelt auf der Grundlage des jeweils gemäß GasNEV gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers.

8. Datenerhebung, Datenaustausch, Datenformate und Datenschutz

- 8.1 Die Daten der Messeinrichtungen werden bei SLP-Entnahmestellen zum Beginn sowie zum Ende der Belieferung sowie im laufenden Lieferverhältnis mindestens einmal jährlich durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber oder den Messdienstleister ermittelt. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Wechsel des den Ausspeisepunkt beliefernden Transportkunden, bei Beendigung des vorliegenden Vertrages, bei einem Ein- oder Auszug des Kunden, bei Zählerwechsel oder bei wesentlichen Änderungen der Abnahme von Gas an der Entnahmestelle, ermittelt der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber/Messdienstleister den Verbrauch durch Ablesung oder Kundenselbstablesung. Sofern eine Ablesung ohne Verschulden des Netzbetreibers nicht möglich ist, kann der Netzbetreiber den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 8.2 Der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber oder der Messdienstleister teilen dem Transportkunden die durch die Messeinrichtungen erfassten Daten zur Prognose bzw. zu Abrechnungszwecken mit. Die ermittelten Messdaten werden der Abrechnung der Netznutzung, der Bilanzierung der RLM-Entnahmestellen sowie der Abrechnung von Mehr-/Mindermengen bei SLP-Entnahmestellen zu Grunde gelegt.

- 8.3 Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt der Datenaustausch mindestens einmal monatlich, wenn möglich bis zum zweiten Werktag, spätestens jedoch bis zum fünften Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats, sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden nicht ein anderer Turnus vereinbart wurde. Die Ermittlung der abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten erfolgen gemäß den Vorgaben der DVGW Arbeitsblätter G 685 (Gasabrechnung), G 685-B1 (Gasabrechnung), G 685-B2 (Mengenaufteilung innerhalb einer Abrechnungszeitspanne) und G 685-B3 (Ersatzwertbildung von abrechnungsrelevanten Daten). Sollte dem Netzbetreiber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Übermittlung der Daten nicht innerhalb der vorgenannten Fristen möglich sein, wird er die Daten dem Transportkunden unverzüglich nach deren Vorliegen übermitteln.
- 8.4 Die jeweils gültigen Datenformate für den Datenaustausch zwischen den Parteien sind auf der Internetseite „www.edi-energy.de“ veröffentlicht.
- 8.5 Werden von der Bundesnetzagentur Vorgaben zur Datenerhebung oder -übermittlung gemacht, gehen diese den Regelungen in diesem Vertrag oder daneben zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen vor.
- 8.6 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die für die technische und wirtschaftliche Abwicklung des Netzzugangs und der Netznutzung sowie die für die Belieferung notwendigen personenbezogenen und sonstigen Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, insbesondere ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, nach Maßgabe des Bundesdatenschutzes (BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und Dritten zugänglich zu machen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- 8.7 Die Parteien sichern sich hiermit gegenseitig zu, dass sie dem anderen nur solche personenbezogenen und sonstigen Daten über Kunden, die diesem Vertrag unterfallen, überlassen, bezüglich derer die überlassene Vertragspartei eine erforderliche Einwilligung des Kunden nach dem BDSG besitzt.
- 8.8 Weitere Einzelheiten zum Datenaustausch werden zwischen den Parteien durch den Abschluss eines EDI-Rahmenvertrages geregelt.

9. Mehr- und Mindermengen bei SLP-Entnahmestellen

- 9.1 Jahresmehr- und Jahresmindermengen zwischen der bei SLP-Entnahmestellen gemessenen oder auf sonstiger Art und Weise ermittelten Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.
- 9.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurden (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Transportkunden diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurden, (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Transportkunden in Rechnung.
- 9.3 Die Abrechnung von Mehr- oder Mindermengen incl. Minderleistung nach Wahl des Netzbetreibers nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres oder für die jeweils 12 Monate zurückliegenden Kalendermonate.
- 9.4 Mehrmengen werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber vergütet; Mindermengen incl. Minderleistung stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Rechnung. Es gelten die nach der GasNZV ermittelten Preise des Netzbetreibers, die dieser auf seiner Internetseite veröffentlicht wird.

10. Entgelte für die Netznutzung

- 10.1 Liegt die Alternative von Ziffer 3.1 vor, hat der Transportkunde auf der Grundlage dieses Vertrages Zugang zum Verteilernetz und nutzt dieses zur Belieferung der in diesen Vertrag einbezogenen Ausspeisepunkte.
- 10.2 Für die Nutzung des Verteilernetzes und aller diesem vorgelagerten Energieübertragungsnetze, die der Transportkunde für die Belieferung der von ihm versorgten Ausspeisepunkte mit und ohne Leistungsmessung nutzt, sowie für die Messung, sofern die Messung durch den Netzbetreiber erfolgt, zahlt der Transportkunde an den Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt gemäß der GasNEV, ab dem 01.01.2009 gemäß der ARegV in ihrer jeweils geltenden Fassung nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers, das dieser im Internet veröffentlicht und das bei erstmaliger Zah-

lung hierauf durch den Transportkunden als vereinbart gilt, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Behördlich genehmigte Entgelte sind für den Transportkunden verbindlich, sofern nicht durch ein Gericht rechtskräftig andere Entgelte festgestellt werden. Dann gelten diese Entgelte. In den Preisblättern nicht aufgeführte Leistungen werden vom Netzbetreiber nur nach gesonderter Beauftragung durch den Transportkunden erbracht.

- 10.3 Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach KWKG, Konzessionsabgaben) werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen und/oder genehmigten Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netzentgeltrechnung separat ausgewiesen.
- 10.4 Der Netzbetreiber hat das Recht, die in Ziffer 10.2 genannten Entgelte zu ändern, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür besitzt, die Überschreitung der genehmigten Entgelte nach Maßgabe von § 23 a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist oder eine Anpassung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 ARegV erfolgt. Im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 1 ARegV ist er hierzu verpflichtet. Er informiert den Transportkunden hierüber und die neuen Preise spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der neuen Entgelte in Textform. Diese Frist gilt nicht, wenn der Netzbetreiber durch die Genehmigungspraxis der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde an der Einhaltung dieser Frist gehindert ist. In diesem Fall wird er den Transportkunden unverzüglich nach Vorliegen der entsprechenden Genehmigung und Eingang beim Netzbetreiber informieren. Die neuen Entgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war, im Falle einer Erhöhung nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der erhöhten Kostenwälzungssätze bzw. ab dem gemäß der ARegV maßgeblichen Zeitpunkt. Der Transportkunde ist bei einer Änderung der Entgelte berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende des der Entgeltänderung folgenden Monats zu kündigen. Bis dahin bleiben die Entgelte unverändert.
- 10.5 Soweit die von diesem Vertrag umfassten Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bzw. den Vorgaben der ARegV unterliegen oder eine Überschreitung der genehmigten Entgelte nach § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG bzw. im Rahmen der ARegV zulässig ist, so erhöhen oder verbilligen sich die Entgelte des Netzbetreibers entsprechend den erlassenen Gesetzen, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die die Wirkung haben, dass sich die Übernahme, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Gas für den Netzbetreiber verteuern oder verbilligen, von dem Zeitpunkt an, ab dem die Vertauung oder Verbilligung in Kraft tritt und für den Netzbetreiber verbindlich ist. Dies gilt insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene oder

dem Netzbetreiber behördlich auferlegte Maßnahmen zur Förderung der Gas- bzw. Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

- 10.6 Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte, wird er dies auf seiner Internetseite bekannt geben. Bei genehmigungspflichtigen Entgelten wird der Netzbetreiber diese auf seiner Internetseite veröffentlichen. Über nicht genehmigungspflichtige Entgelte informiert der Netzbetreiber den Transportkunden sechs Wochen vor Inkrafttreten in gleicher Weise.
- 10.7 Wird die Entscheidung einer Behörde zu einem vom Transportkunden dem Netzbetreiber geschuldeten Entgelt rechtskräftig wieder aufgehoben, so gelten zwischen dem Transportkunden und dem Netzbetreiber die rechtskräftig festgestellten Entgelte als vereinbart und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der Behörde, die später wieder aufgehoben wurde, ergangen ist, wenn dies eine der Parteien verlangt. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn im Rahmen der ARegV eine Regelung geschaffen wird, die es dem Netzbetreiber ermöglicht, die rechtskräftig festgestellten zusätzlichen Ansprüche beispielsweise im Rahmen eines Entgeltgenehmigungs- bzw. Anreizregulierungsverfahrens zu realisieren. Der Differenzbetrag zwischen der Entscheidung der Behörde und der späteren rechtskräftigen Entscheidung für zurückliegende Zeiträume ist dann zwischen dem Transportkunden und dem Netzbetreiber auszugleichen, wobei § 247 BGB ab dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprüngliche Entscheidung der Behörde ergangen ist. Der Transportkunde ist berechtigt, die Entgeltgenehmigung oder die Höhe der Netznutzungsentgelte gerichtlich überprüfen zu lassen, sofern er nicht die Netznutzungsentgelte durch Zahlung dem Grunde und der Höhe nach anerkannt hat.
- 10.8 Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabebesatz gemäß Konzessionsabgabeverordnung. Falls die Belieferung einer Entnahmestelle zu einem vereinbarten Preis, welcher unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung liegt, erfolgt ist, kann der Transportkunde die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten drei auf das letzte Lieferjahr folgenden Monate zurückfordern. Entspricht ein ggfls. vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Transportkunde innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in

dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

11. Abrechnung, Fälligkeit, Verzug und Einwände

11.1 Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Transportkunden und beträgt in der Regel – jedoch maximal – 12 Monate.

11.2 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte für die Netznutzung durch den Transportkunden und, wenn der Netzbetreiber Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist für den Messstellenbetrieb bzw. die Messung, zeitlich wie folgt ab:

a) RLM-Entnahmestellen monatlich,

b) SLP-Entnahmestellen jährlich.

11.3 Für SLP-Entnahmestellen ist der Netzbetreiber berechtigt, nach seiner Wahl monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Parteien auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

11.4 Die monatliche Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt auf der Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

Endet die Netznutzung durch den Transportkunden für eine RLM-Entnahmestelle vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung der letzten 12 Monate vor Ende der Belieferung durch den Transportkunden zu Grunde gelegt.

11.5 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, auf jeden Fall zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforde-

nung beim Transportkunden fällig; im Falle von Abschlagsberechnungen jedoch nicht vor Ablauf des jeweiligen Liefermonats.

- 11.6 Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.7 Mit der Zahlung des Transportkunden von Entgelten an den Netzbetreiber nach diesem Vertrag, die einer Genehmigung nach § 23 a EnWG bzw. der ARegV nicht bedürfen, erkennt der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Entgelte sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach an, es sei denn, der Transportkunde widerspricht diesen Entgelten innerhalb von 6 Wochen nach Inrechnungstellung oder die in Rechnung gestellten Entgelte werden im Nachhinein durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung rechtskräftig abgeändert.
- 11.8 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht,
 - b) oder sofern das in einer Rechnung angegebene Netznutzungsentgelt ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie das vergleichbare Netznutzungsentgelt im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, der Transportkunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist
- 11.9 Weitere Einzelheiten zum Zahlungsverkehr kann der Netzbetreiber treffen und wird diese auf seiner Internetseite veröffentlichen.

12. Störungen, Unterbrechungen und Mitteilungspflichten

- 12.1 Erfährt der Transportkunde von Störungen, die die Entnahme an einer in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestelle beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, so teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit. Eine Haftung des Transportkunden wird hierdurch nicht begründet, es sei denn, ihn trifft hieran ein Verschulden.
- 12.2 Der Netzbetreiber unterrichtet die in diesen Vertrag einbezogenen Kunden des Transportkunden rechtzeitig und in geeigneter Weise vor einer beabsichtigten Unter-

brechung der Belieferung mit Gas. Bei kurzen planmäßigen Unterbrechungen werden nur die in diesen Vertrag einbezogenen Kunden des Transportkunden informiert, die zur Vermeidung von wesentlichen Schäden auf eine ununterbrochene Versorgung mit Gas angewiesen sind und dies mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart haben. Bei Störungen kann eine Unterrichtung ausnahmsweise unterbleiben, wenn eine solche nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Auf jeden Fall wird der Netzbetreiber alle ihm technisch und wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die in seinem Verteilernetz aufgetretene Unterbrechung unverzüglich zu beseitigen.

12.3 Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Netzanschlussnutzung oder des Netzanschlusses bestimmt sich nach den zwischen ihm und dem Anschlussnutzer bzw. dem -nehmer getroffenen Vereinbarungen. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unter Angabe der Gründe unverzüglich mit, wenn er die Netzanschlussnutzung oder den Netzanschluss wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Anschlussnutzer oder den -nehmer unterbricht oder wenn er den Anschlussnutzungs- und/oder den Netzanschlussvertrag kündigt. Er informiert den Transportkunden über die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung und/oder die Wiederherstellung des Netzanschlusses.

12.4 Auf schriftliches Verlangen und Kosten des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Nutzung eines vom Transportkunden nach diesem Vertrag belieferten Ausspeisepunktes zur Entnahme von Gas im Regelfall binnen 3 Werktagen unterbrechen, wenn der Transportkunde

a) gegenüber dem Netzbetreiber in Schriftform glaubhaft versichert, dass

- diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem Kunden vertraglich vereinbart ist,
- die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen,
- dem Kunden des Transportkunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen, und

- b) den Netzbetreiber vor der Unterbrechung schriftlich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Nutzung des Ausspeisepunktes nach schriftlicher Mitteilung des Transportkunden unverzüglich wieder auf. Der Kunde ist berechtigt, Ansprüche des Netzbetreibers gegen den Transportkunden auf Kostenersatz für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der jeweiligen Anschlussnutzung mit befreiender Wirkung unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber zu befriedigen. Die hierzu nach §§ 414, 415 BGB erforderlichen Willenserklärungen der Parteien gelten als erteilt.

Die Kosten für die Unterbrechung im Auftrag des Transportkunden können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das zu zahlende Entgelt vom Netzbetreiber im Internet zu veröffentlichen und für den Transportkunden verbindlich.

Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Transportkunden dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Nutzung des Ausspeisepunktes aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

13. Haftung

- 13.1 Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden des Transportkunden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Gastransportes, der Anschlussnutzung und der Netznutzung sowie des Netzzugangs ist sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach begrenzt gemäß der Haftungsregelung von § 54 Anlage 3 der KOV III.
- 13.2 Im Übrigen haften die Parteien einander nur, soweit die zum Schaden führende Handlung oder das zum Schaden führende Unterlassen vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) haften die Parteien auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf die vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

14. Vertragsdauer und Kündigung

- 14.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 14.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.
- 14.3 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 - b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder Leistung einer Vorauszahlung nicht fristgemäß nachkommt,
 - c) die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Transportkunde in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird, oder
 - d) der Bilanzkreis, in dem alle vom Transportkunden versorgten Entnahmestellen bilanziert werden, beendet ist; entsprechendes gilt, wenn ein Bilanzkreis, in dem nur ein Teil der vom Transportkunden versorgten Entnahmestellen versorgt wird, für die in diesem Bilanzkreis bilanzierten Kunden des Transportkunden.
- 14.4 Die fristlose Kündigung ist dem Transportkunden vom Netzbetreiber mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.
- 14.5 Versorgt der Transportkunde keine Entnahmestelle mehr im Verteilernetz des Netzbetreibers, so ruht für diese Zeit der Vertrag, so dass bezüglich dieses Zeitraumes keine neuen Rechte und Pflichten mehr für die Parteien entstehen. Dauert das Ruhen

länger als 6 Monate, kann der Vertrag von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats endgültig gekündigt werden.

15. Übertragung des Vertrages

- 15.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen, es sei denn, es sprechen wesentliche Gründe gegen eine Übertragung. Unabhängig davon darf die Zustimmung zu einer Übertragung von der anderen Vertragspartei nur dann versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftliche Bedenken gegen eine Übertragung vorliegen.
- 15.2 Die übertragende Vertragspartei wird jedoch von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bei einer Übertragung auf einen Rechtsnachfolger nur dann frei, wenn der Rechtsnachfolger den uneingeschränkten Eintritt in den vorliegenden Vertrag schriftlich gegenüber der verbleibenden Vertragspartei erklärt.

16. Form der Informationen, Ansprechpartner und Erreichbarkeit

- 16.1 Alle Informationen nach diesem Vertrag, insbesondere Mitteilungen und Bestätigungen, erfolgen elektronisch, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- 16.2 Eilige Informationen, bei denen die Form gemäß Ziffer 16.1 zu einem Zeitverzug führen würden, können in telefonischer Weise oder formlos per E-Mail erfolgen. Sie sind unverzüglich in der Form der Ziffer 16.1 zu bestätigen.
- 16.3 Die Namen der Ansprechpartner des Netzbetreibers und deren Erreichbarkeit sind in der **Anlage 2** festgelegt. Der Transportkunde hat dem Netzbetreiber unverzüglich nach der Unterzeichnung des Vertrages seine Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit nach Anlage 2 mitzuteilen.

17. Kooperationsvereinbarung

- 17.1 Sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gilt für den Zugang zum Verteilernetz und dessen Nutzung im Verhältnis zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages die Anlage 3 der „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 29 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ in der jeweils gültigen Fassung.

- 17.2 Die Anlage 3 der KOV III ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Der Transportkunde erkennt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages an, Kenntnis von der Anlage 3 der KOV III zu haben.
- 17.3 Im Rahmen der Einbeziehung der Anlage 3 der KOV III in diesen Vertrag werden folgende, dort verwendete Begriffe wie folgt ersetzt:
- a) „Netzzugangsbedingungen der Stadtwerke Neuburg an der Donau “ sind die Netzzugangsbedingungen des Netzbetreibers.
 - b) Die Stadtwerke Neuburg an der Donau sind der Netzbetreiber des vorliegenden Vertrages.
 - c) „www.stadtwerke-neuburg.de“ ist die Homepage des Netzbetreibers.
 - d) „NetConnect Germany“ ist das Marktgebiet, dem das Verteilernetz des Netzbetreibers zugeordnet ist.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht praktikabel sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder unpraktikable Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung dieses Vertrages zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke, welche die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkannt haben.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung dieses Formerfordernisses ist nur schriftlich möglich.
- 18.3 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Sitz des Netzbetreibers.
- 18.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

- 18.5 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind beigelegt und Bestandteil des Vertrages.
- 18.6 Durch das Wechseln von durch den Transportkunden belieferten Ausspeisepunkten wird die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht berührt. Es gelten jeweils die vom Transportkunden belieferten Entnahmestellen in diesen Vertrag einbezogen oder ausgeschieden, deren Einbeziehung in oder deren Ausscheiden aus diesem Vertrag dem Transportkunden durch den Netzbetreiber bestätigt worden ist, es sei denn, dass zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist.
- 18.7 Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände oder gesetzliche Vorgaben ändern und dadurch für eine der Parteien ein Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar sein, oder sollten sich die für die Berechnung der nach diesem Vertrag vom Netzbetreiber zu erhebenden Entgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf anderer Weise wesentlich ändern, so sind die Parteien verpflichtet, diesen Vertrag baldmöglichst den geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder Umständen anzupassen – ausgenommen hiervon sind Netzentgeltänderungen, sie bedürfen keiner Vertragsanpassung.
- 18.8 Der Vertrag ist von jeder Partei von einer vertretungsberechtigten Person in zwei Ausfertigungen handschriftlich zu unterzeichnen. Beide Parteien erhalten je eine im Original unterzeichnete Ausfertigung.
- 18.9 Dieser Vertrag ersetzt ab Unterzeichnung durch beide Parteien sämtliche zwischen diesen bisher bestehenden Regelungen zur Netznutzung und der Belieferung von Entnahmestellen im Verteilernetz des Netzbetreibers für die Zukunft. Eine Rückwirkung dieses Vertrages auf Sachverhalte, die zeitlich vor der Unterzeichnung dieses Vertrages liegen, ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Transportkunden

Unterschrift des Netzbetreibers

C. Anlagen:

Anlage 1: Ausspeiserahmenvertrag

Anlage 2: Ansprechpartner

Stand: 10. November 2008